

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 265 - 265

*Siméon, Dr. P., Gerichtsassessor: Recht und
Rechtsgang im Deutschen Reiche*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Art. 96. Für das Gebiet des preussischen Landrechts hat dieser Vorbehalt keine Bedeutung, da das A.L.R. sich in I. 11 § 602 mit der bloßen Begriffsbestimmung des Altentheils begnügt und in § 605 a. a. O. die näheren Bestimmungen wegen desselben den Provinzialgesetzen vorbehält, letztere aber solche nicht enthalten. In Zukunft werden also die aus dem Altentheile sich ergebenden Rechtsverhältnisse, welche sich gegenwärtig im Gebiete des A.L.R. nach den Vorschriften des letzteren regeln, nach denen des B.G.B. zu beurtheilen sein. Hierüber, insbesondere über den Begriff des Altentheils nach B.G.B. und die sich daraus ergebenden Konsequenzen siehe Dr. Eugen Josef „Die Rechtsverhältnisse bezüglich des Altentheils nach dem B.G.B.“ Gruchot Bd. 41 S. 302—318.

B.

Besprechungen und Anzeigen.

1.

Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Von Dr. F. Endemann, ord. Professor der Rechte in Halle. Band I. Einleitung; Allgemeiner Theil; Recht der Schuldverhältnisse. Fünfte unveränderte Auflage. Band II., erster Theil. Sachenrecht. Berlin 1898. Carl Heymanns Verlag. (Bd. I geh. M. 12,—, geb. M. 15,—; Bd. II, 1 geh. 7,—.)

Der in vorigem Jahrgang der Beiträge angezeigten ersten Hälfte des ersten Bandes dieses ersten größeren Lehrbuchs des Rechts des B.G.B. ist schnell die zweite, das Recht der Schuldverhältnisse enthaltende Hälfte gefolgt, der erste Band liegt nun bereits in einer neuen unveränderten Auflage vor. Ebenso ist jetzt die das Sachenrecht enthaltende erste Hälfte des zweiten Bandes erschienen. Die Erfolge des Buchs sprechen für dasselbe. Ich habe sein erstes Erscheinen warm begrüßt, weil ich anerkennen mußte, daß es in wissenschaftlichem Geiste geschrieben ist. Schon damals habe ich hervorgehoben, daß damit nicht eine uneingeschränkte Anerkennung ausgesprochen sein soll. Dasselbe alles gilt auch von der fleißigen Fortsetzung des Werkes. Eccius.

2.

Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche. Ein Handbuch zur Einführung der Gerichtsbeamten in das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze bearbeitet von Dr. P. Siméon, Gerichtsassessor. Erster Band. Erste bis dritte Lieferung. Berlin 1898. Carl Heymanns Verlag. (In 2 Bänden oder ca. 12—14 Lieferungen à M. 1,—.)

Wenn das vorliegende Werk, das sich in seinem Fortgang auch auf das Handels- und Wechselrecht, das Verfahren der nicht streitigen und der streitigen Gerichtsbarkeit erstrecken soll, in erster Linie für die mittleren Beamten Preußens bestimmt ist und diese durch eine ihrer